

RS Vwgh 1997/1/29 95/16/0106

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §183;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):95/16/0107

Rechtssatz

Im Abgabenverfahren dürfen auch Beweismittel verwendet werden, die andere Behörden erhoben haben; eine unmittelbare Beweisaufnahme ist im Abgabenverfahren nicht erforderlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995160106.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at